BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 513

BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 514

BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 534

BEBAUUNGSPLANBEREICHE NR. 363 u. 238

NACHRICHTL. ÜBERNAHME :
Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im nicht überbaubaren 5.0m Bereich entlang des Krusenbusch – Wzg. ist nur mit Zustimmung der Huntewasseracht zulässig.

MI	o
Z	I
GRZ	0.3
GFZ	0.4
Mit Ausnahme s. Satzungstext	

WA	o
Z	I
ohne Ausnahme	
GRZ	0.3
GFZ	0.4
s. Satzungstext	

WA	o
Z	II
GRZ	0.4
GFZ	0.7
Mit Ausnahme s. Satzungstext	

Flur 6

Zwischen Garagentor und öffentl. Verkehrsfläche ist mind. ein Abstand von 5 m einzuhalten

Der Schutzbereich der Freileitung unterliegt gemäß der VDE – Vorschrift 0210/5.69 einer Bauhöhenbeschränkung.
Bauanträge für Vorhaben im Schutzbereich sind der NWK AG. – Betriebsdirektion Oldenburg vorzulegen.

Umspannwerk

Geändert durch den Bebauungsplan S-653
Änderung rechtsverbindlich ab: 6.11.92

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
SCHULE
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. Z II
z.B. Z (III) ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. GRZ 0,4 (DEZIMALZAHL)
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. GFZ 0,7 (DEZIMALZAHL)
BMZ BAUMASSENZAHL
z.B. BMZ 3,0 (DEZIMALZAHL)
O OFFENE BAUWEISE
S SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
A NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
A NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
BAULINIE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Nr. 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Nr. 25b BBauG
DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Nr. 25b BBauG
DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
GRÜNANLAGE
SPIELPLATZ
SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH vorhanden / geplant
V VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRS-FLÄCHE GEMÄSS § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.
DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE DARGEST. TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHE, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
GEBÄUDETEILE VOR DER BAUGRENZE LIEGEND – UMBAUTEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN HEUBAUTEN SIND HINTER DER BAUGRENZE ZU ERRICHTEN
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
ST/GST GA/GGA STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH,- FAHR – UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
TRAFO
UMSPANNWERK
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND –LEITUNGEN z.B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) vorhanden / geplant
ZUFAHRTVERBOT
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
N NATURSCHUTZ – Ⓕ FESTSETZUNG / Ⓟ PLANUNG
L LANDSCHAFTS-SCHUTZ – Ⓛ FESTSETZUNG / Ⓟ PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
W WASSERSCHUTZ-GEBIET – Ⓦ FESTSETZUNG / Ⓟ PLANUNG
Q QUELLENSCHUTZ-GEBIET – Ⓠ FESTSETZUNG / Ⓟ PLANUNG
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET – Ⓤ FESTSETZUNG / Ⓟ PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWÄSSERFLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

BEBAUUNGSPLAN NR. 294 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 1. 3. 1974

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 8. 6. 1979
Vermessungsrat

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

BEARBEITET: Reinders / Kipper
GEZEICHNET: Ki. 4. 10. 1977
GEPRÜFT:
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 23.6.1975 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 18.6.1978 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 13.6.79

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 8.10.1979 – 10.11.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 25.8.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 14.6.79

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN § 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 23.4.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
OLDENBURG, DEN 23.4.1979 (DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
BÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNG/ANZEIGE DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 10.7.1979 Az. 24.1.21102-03/24 mit / ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 10.7.1979
Bez.-Reg. Weser-Ems,
Im Auftrag:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 27.7.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 27.7.79

RECHTSVERBINDLICH AB: 27.7.79

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 10000